

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/10/16 2004/10/0158

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.10.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

ZustG §17;

## Rechtssatz

Die nach Ablauf der Verbesserungsfrist erfolgte (neuerliche) Übermittlung des Verbesserungsauftrages kann nicht wirksam den Lauf einer (weiteren) Verbesserungsfrist auslösen; ebenso gehen in der Folge antragsgemäß ausgesprochene Fristverlängerungen "ins Leere", weil die Rechtsfolgen der Versäumung der Verbesserungsfrist durch eine Fristverlängerung, die auf Grund eines nach Ablauf der Frist gestellten Antrages gewährt wurde, nicht beseitigt werden können.

# **Schlagworte**

Frist Zurückziehung

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:2006:2004100158.X01

Im RIS seit

28.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at